

Sehr geehrter Herr Stiller, lieber Michael,

wie Du aus der Anlage ersehen kannst, liegt die Stellungnahme der Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft, Frau Julia Klöckner, zu Deinem Anliegen vor.

Die Ministerin weist darauf hin, dass mit dem im Juni 2019 gefundenen Kompromiss aus den Gesprächen mit dem Bundesumweltministerium, den Ländern und den betroffenen Verbänden bereits für viele Problempunkte bei der Änderung der Düngeverordnung Lösungen erarbeitet werden. Aber es gibt auch noch weitere Details zu klären. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der erneuten Nachforderungen aus Brüssel zu den Sperrzeiten, den Maßnahmen im hängigen Gelände und dem Nitrat-Monitoring. Hierzu müssen nun erneut praktikable Lösungen gefunden werden.

Zudem habe die Europäische Kommission am 25. Juli 2019 beschlossen, ein Zweitverfahren gegen Deutschland wegen Nichteinhaltung der EG-Nitratrichtlinie einzuleiten. Die Inhalte des Mahnschreibens werden derzeit geprüft. In der gesetzten Frist von zwei Monaten müssen die zuständigen Bundesministerien mit den Ländern eine Einigung erzielen und zu einer einvernehmlichen Lösung gelangen.

Die Bundesministerin nimmt die Sorgen unserer Landwirtschaft sehr ernst und versichert, sich weiterhin für ihre Belange einzusetzen. Auch sie hatte sich gewünscht, dass zunächst die 2017 vorgenommenen Nachbesserungen an der Düngeverordnung aus dem Jahr 2006 ihre Wirkung hätten entfalten können. Allerdings liegt diese Entscheidung nicht bei Deutschland, sondern in der Zuständigkeit der Generaldirektion Umwelt der Europäischen Kommission, wie auch die Einleitung des Zweitverfahrens nochmals deutlich macht.

Der Kompromiss der Düngeverordnung aus dem Jahr 2017 wird von der Europäischen Kommission als unzureichend angesehen, um die Ziele der EG-Nitratrichtlinie zu erreichen. Die Mitgliedstaaten haben die Einschätzung der Kommission zu respektieren. Ähnlich wie uns ist es in den zurückliegenden Jahren Dänemark und den Niederlanden ergangen.

Hinsichtlich der Ausweisung der mit Nitrat belasteten Gebiete durch die Länder eröffnet bereits die Düngeverordnung aus dem Jahr 2017 die Möglichkeit, eine Binnendifferenzierung durchzuführen. Damit haben die Länder die Möglichkeit, nicht belastete Teilgebiete von Grundwasserkörpern auszuweisen und von den verschärften Anforderungen auszunehmen. Die Aufnahme einer verpflichtenden Binnendifferenzierung in die Düngeverordnung lehnen die Länder allerdings mehrheitlich ab. Gemäß der Düngeverordnung sind für die Ausweisung der mit Nitrat belasteten Gebiete die Schwellenwerte für Nitrat gemäß der Grundwasserverordnung vom 9. November 2010 in der durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geänderten Fassung heranzuziehen. Die Bereitstellung von geeigneten Grundwassermessstellen für eine Ausweisung von Teilgebieten muss von den Ländern geleistet werden.

Hinsichtlich der Möglichkeit der Befreiung von den zusätzlichen Maßnahmen bei Teilnahme an Wasserschutzkooperationen wird das Ministerium im weiteren Ordnungsgebungsverfahren klären, ob und unter welchen Voraussetzungen eine solche Regelung eingeführt werden könnte. Allerdings ist bereits jetzt absehbar, dass das Bundesumweltministerium diese Möglichkeit nur dann

in Betracht zieht, wenn konkrete und ambitionierte Vorgaben für den Gewässerschutz damit verknüpft sind.

Die Bundeslandwirtschaftsministerin betont, dass die Absenkung des Düngedarfs um 20 Prozent in den mit Nitrat belasteten Gebieten eine Forderung der Europäischen Kommission war. Die im Juni der Europäischen Kommission vorgeschlagene Ausnahme für Grünland wird kritisch hinterfragt. Außerdem werden wissenschaftliche Belege gefordert, dass es unter Grünland nur zu geringeren Auswaschungen von Nitrat ins Grundwasser kommt.

In Bezug auf die Begrenzung der Herstdüngung auf Grünland ist zu beachten, dass diese stets bedarfsgerecht zu erfolgen hat. Da bisher keine wissenschaftlichen Belege dafür vorliegen, dass eine Düngung von mehr als 80 Kilogramm Gesamtstickstoff im Herbst auf Grünland gerechtfertigt ist, wird die Europäische Kommission hier wohl keine Ausnahmen zulassen. Die bedarfsgerechte Bemessung der Ausbringungsmenge ist auch im Frühjahr zu berücksichtigen. Das Aufbringen "wesentlich größerer Mengen", wie vom bayerischen Bauernverband angedacht, wäre mit dem Grundsatz der guten fachlichen Praxis nicht vereinbar.

Die Ministerin betont, dass es vor dem Hintergrund des Zweitverfahrens sein unser gemeinsames Ziel sein muss, mit der Europäischen Kommission einen tragfähigen Kompromiss zu erzielen. Nur so können unsere landwirtschaftlichen Betriebe in einem überschaubaren Zeitraum Planungssicherheit erhalten.

Sei versichert, dass ich mich weiterhin in Berlin in allen Gesprächen dafür einsetzen werde, dass ein Kompromiss gefunden wird, der von allen Beteiligten akzeptiert werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Dein Ulrich Lange